



**Dreizehnte Satzung zur
Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften und für
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2017**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-27.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/file-admin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. August 2016 (Fundstelle <http://www.uni-bamberg.de/file-admin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-36.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- (4) „¹Zudem enthält die APO Regelungen für studienbegleitende Zusatzstudien. ²Vorbehaltlich der in § 8a Abs. 1 und den Studien- und Fachprüfungsordnungen getroffenen Regelungen sind auf das Zusatzstudium die Regelungen der APO entsprechend anzuwenden.“

2. Es wird folgender § 8a neu eingefügt:

„§ 8a Zusatzstudium, Zusatzprüfungen

- (1) ¹Parallel zu den in § 1 Abs. 1 und 3 genannten Studiengängen können von Studierenden nach Maßgabe der Studien- und Fachprüfungsordnungen Zusatzstudien zum Erwerb weiterer Teilqualifikationen absolviert werden. ²Sofern die Studien- und Fachprüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen treffen ist für das Zusatzstudium der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig, dem das Zusatzstudium zugeordnet ist. ³Der erfolgreiche Abschluss eines Zusatzstudiums wird durch ein Zertifikat bescheinigt, das entsprechend den Regelungen für das Transcript of Records in § 24 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 ausgestellt wird. ⁴Sofern ein Zusatzstudium nur in Teilen absolviert wird, werden die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Zusatzprüfungen gemäß Abs. 2 bescheinigt.
- (2) ¹Im Rahmen des jeweils belegten Bachelor- bzw. Masterstudiengangs können zudem weitere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Gemäß Satz 1 erbrachte Leistungen werden als solche gekennzeichnet im Transcript of Records gemäß § 24 Abs. 2 aufgenommen.“ ³Die jeweils erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht berücksichtigt.

3. In § 10 wird Absatz 5 gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. November 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017.

Bamberg, 31. März 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2017